

# Rechnungsprüfungsordnung für die Rechnungsprüfung der Stadt Dülmen

## Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 21.03.2019 folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

## Artikel I

### Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Dülmen

vom 28.03.2019\*

Zur Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 4 und 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung enthaltenen Bestimmungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 21.03.2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung.....	2
§ 2 Aufgaben der Rechnungsprüfung.....	2
§ 3 Vorbehalt .....	3
§ 4 Pflichten der örtlichen Rechnungsprüfung.....	3
§ 5 Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung.....	4
§ 6 Grenzen der Tätigkeit .....	5
§ 7 Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit der Verwaltungsführung und den Fachbereichen.....	5
§ 8 Besondere Mitteilungspflicht.....	6
§ 9 Begleitende Prüfung .....	6
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss .....	7
§ 11 Schlussbestimmung .....	7

**Präambel:** Ziel der örtlichen Rechnungsprüfung ist die Führungsunterstützung der Verwaltungsspitze und Stadtverordnetenversammlung insbesondere bei der Wahrnehmung der jeweiligen Überwachungspflichten. Ziel ist künftig die frühzeitige begleitende Prüfung und Systemprüfung anstelle der nachgelagerten Prüfung (ex-post) und einzelfallorientierten Prüfung. Wichtiger Ansatzpunkt ist dabei die Zusammenarbeit mit den Fachbereichen, um die Prozesse, Abläufe und Systeme von Beginn an zu prüfen und so sicherzustellen, dass das kommunale Handeln rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgt. Zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung nutzt die örtliche Rechnungsprüfung die Leitlinien und Empfehlungen des Instituts der Rechnungsprüfer e. V..

## **§ 1 Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit dieser unmittelbar unterstellt<sup>1</sup>.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung besitzt die fachliche Weisungsfreiheit<sup>2</sup> und entscheidet nach fachlichem Ermessen selbstständig, was wann wie und in welchem Umfang geprüft wird. Die Prüfungsergebnisse sind weisungsfrei und ergeben sich nachvollziehbar aus den vorgenommenen Prüfungen. Dasselbe gilt für Beratungen und deren Ergebnisse. Verstöße gegen die Weisungsfreiheit führen zur Nichtigkeit der Weisung (Nichtbeachtung).
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung und den Prüferinnen und Prüfern (Fachkräfte der Rechnungsprüfung). Der Leitung obliegt die Vorgesetztenfunktion für die Prüferinnen und Prüfer. Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Zu Beginn einer Prüfung wird eine Prüfungsleitung festgelegt, die die Prüfung vorbereitet, plant und umsetzt und daher selbstständig für die Prüfung zuständig ist.
- (4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer werden von der Stadtverordnetenversammlung bestellt und abberufen. Sie müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben geeignet sein.
- (5) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/ Dienstvorgesetzter<sup>3</sup> der Fachkräfte der Rechnungsprüfung, ansonsten ist die örtliche Rechnungsprüfung der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar unterstellt<sup>4</sup>.
- (6) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gem. § 9 Abs. 1 DSGVO NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

## **§ 2 Aufgaben der Rechnungsprüfung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat gem. § 102 Abs.1 und gem. § 104 Abs. 1 GO NRW folgende Aufgaben:
  1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde,
  2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
  3. die Prüfung des Gesamtabschlusses,
  4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
  5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
  6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
  7. die Prüfung von Vergaben<sup>5</sup>,
  8. Die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung zusätzlich gem. § 104 Abs. 2 und 3 GO NRW folgende Aufgaben:
  1. die Prüfung von Buchungsbelegen (Visakontrolle) vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung, wobei Umfang und Zeitabschnitt von der Prüfungsleitung be-

---

\* In Kraft ab 13.09.2019

<sup>1</sup> Vgl. § 101 Abs. 2 S. 2 GO NRW

<sup>2</sup> Vgl. § 101 Abs. 2 S. 1 GO NRW

<sup>3</sup> § 73 Abs. 2 GO NRW

<sup>4</sup> § 101 Abs. 2 S. 2 GO NRW

<sup>5</sup> Genauere Regelungen in § 7 Abs. 1 Rechnungsprüfungsordnung

- stimmt werden,
2. die Prüfung von Schlussrechnungen und deren Bezahlung<sup>6</sup>,
  3. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung<sup>7</sup>,
  4. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben vor allem mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
  5. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
  6. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen<sup>8</sup>.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der von der Stadtverordnetenversammlung übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten. Auf Grund der Unabhängigkeit bei der Prüfungsausübung erfolgt die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung der Prüfung durch die Fachkräfte der Rechnungsprüfung<sup>9</sup>.
- (5) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister kann der Rechnungsprüfung unter gleichzeitiger Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss Aufträge zur Prüfung erteilen. Das genaue Prüfungsthema kann durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister festgelegt werden. Auf Grund der Unabhängigkeit bei der Prüfungsausübung erfolgt die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung der Prüfung durch die Fachkräfte der Rechnungsprüfung<sup>10</sup>.

### § 3 Vorbehalt

Die Übertragung von Aufgaben und Aufträgen gem. § 2 Abs. 3, 4 und 5 erfolgt nach Anhörung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie unter Beachtung der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen innerhalb der örtlichen Rechnungsprüfung. Sofern gesetzliche Pflichtaufgaben und die bereits durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übertragenen Aufgaben nicht mehr angemessen erledigt werden können, hat die Leitung der Rechnungsprüfung die übertragende Stelle darüber zu informieren. Die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 hat Vorrang vor den zusätzlichen Aufgaben nach § 2 Abs. 2-5.

### § 4 Pflichten der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung zur Beratung zu<sup>11</sup>. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung der Rechnungsprüfung zu unterzeichnen. Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss oder deren Bestandteile geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung den Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen.<sup>12</sup>

<sup>6</sup> Genauere Regelungen in § 7 Abs. 2 Rechnungsprüfungsordnung

<sup>7</sup> Vgl. § 104 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW

<sup>8</sup> Vgl. § 104 Abs. 3 GO NRW

<sup>9</sup> Vgl. § 101 Abs. 2 S. 1 GO NRW

<sup>10</sup> Vgl. § 101 Abs. 2 S. 1 GO NRW

<sup>11</sup> Gem. § 102 Abs. 8 GO NRW erfolgt die Berichterstattung inkl. Bestätigungsvermerk der Regelungen der §§ 321 und 322 HGB – gem. der Begründung zum Gesetzesentwurf ist der geforderte Bestätigungsvermerk unter Berücksichtigung der Inhalte des § 322 HGB nachzuahmen, sofern die örtliche Rechnungsprüfung oder die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt werden.

<sup>12</sup> Vgl. § 102 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NRW

- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung lässt der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister und der jeweiligen Dezernentin / dem jeweiligen Dezernenten des geprüften Fachbereichs die Prüfungsberichte zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls weiteren Veranlassung zukommen.
- (3) Bei angeordneten Sonderprüfungen ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister, soweit es der Prüfungszweck zulässt, über den Fortgang der Prüfung auf dem Laufenden zu halten.
- (4) Die Verwaltungs- und Finanzprüfungen der örtlichen Rechnungsprüfung laufen grundsätzlich nach den erarbeiteten Standards<sup>13</sup> ab. Die Standards und die damit verbundenen Prozessabläufe und Vordrucke<sup>14</sup> werden mindestens einmal im Jahr bzw. anlassbezogen auf Aktualität und Ordnungsmäßigkeit intern geprüft. Im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuss kann die Leitung der Rechnungsprüfung bestimmen, dass die Prüfung der Abläufe oder eine Evaluation der Prozesse auf Dritte innerhalb oder außerhalb der Verwaltung übertragen werden.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung plant die Prüfungen nach chancen-, nutzen- und risikoorientierten Kriterien selbstständig und dokumentiert diese Planung. Auf Basis der Prüfungsplanung werden die Prüfungsthemen ermittelt.
- (6) Werden bei der Durchführung einer Prüfung wesentliche Unkorrektheiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister hiervon unverzüglich von der Prüfungsleitung zu unterrichten. Wenn Veruntreuungen oder Unterschlagungen aufgedeckt werden, ist dies darüber hinaus dem Rechnungsprüfungsausschuss in der nächsten planmäßigen Sitzung zu berichten.
- (7) Ergeben sich bei der Prüfung Schwierigkeiten zwischen der Rechnungsprüfung und dem zu prüfenden Fachbereich, so bittet die Prüfungsleitung die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen.
- (8) Die Prüferinnen und Prüfer weisen sich auf Verlangen des geprüften Fachbereichs durch einen Dienstausweis aus.
- (9) Fachkräfte der Rechnungsprüfung haben sich jeder Prüfungstätigkeit zu enthalten, die sie selbst oder einen Angehörigen<sup>15</sup> betreffen, zu dessen Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Liegt der vorgenannte Tatbestand vor, so haben die Prüferinnen/ die Prüfer dies der Leitung mitzuteilen; ist die Leitung selbst betroffen, so hat sie dies der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister mitzuteilen.

## § 5 Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die entsprechenden Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihr der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen (auch digitale Akten, Unterlagen etc.) sind auf Verlangen zur Verfügung zu stellen (auszuhändigen, zu übersenden oder den digitalen Zugriff zu ermöglichen). Die Fachkräfte der Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (2) Die Prüfungsleitung und die Prüferinnen und Prüfer können für die Durchführung ihrer gesetzlichen und zusätzlich übertragenen Aufgaben und Aufträge Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüferinnen und –prüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche verlangen<sup>16</sup>.

<sup>13</sup> Die Basis der Standards sind die Leitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer e.V. und Empfehlungen aus fachlichen Fortbildungen

<sup>14</sup> Die Standards (Vordrucke, Prozessabläufe etc.) werden nicht veröffentlicht, können aber von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung jederzeit eingesehen werden.

<sup>15</sup> Angehörige im Sinne des § 52 StPO

<sup>16</sup> § 104 Abs. 5 GO NRW

- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (4) Die Fachkräfte der Rechnungsprüfung führen den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.
- (5) Die Fachkräfte der Rechnungsprüfung sind berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen oder nach Aufforderung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen.

## **§ 6 Grenzen der Tätigkeit**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, in die Verwaltungsgeschäfte einzugreifen oder Weisungen zu geben. Entsprechend dem Selbstprüfungsverbot dürfen die Prüferinnen und Prüfer Ergebnisse, an deren Entwicklung sie zu einem nicht unwesentlichen Teil beteiligt waren, nicht prüfen. Die Prüfung wird in diesen Fällen von einer anderen Prüferin bzw. einem anderen Prüfer übernommen. Die Entscheidung über die wesentliche oder unwesentliche Beteiligung trifft die Leitung der Rechnungsprüfung.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist nicht für die Aufgaben des Controllings zuständig. Es ist eine klare Grenze zwischen den eigentlichen Aufgaben definiert, wobei eine Zusammenarbeit innerhalb der einzelnen Rollen gewünscht ist.
- (3) Die Fachkräfte dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit der Unabhängigkeit und den Aufgaben der Rechnungsprüfung vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen für die Gemeinde weder anordnen noch ausführen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung erfüllt nicht die Aufgaben der überörtlichen Prüfung und ist nicht Teil der Staatsaufsicht.

## **§ 7 Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit der Verwaltungsführung und den Fachbereichen**

- (1) Alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen von Aufträgen oberhalb der Wertgrenze für Direktaufträge sind der örtlichen Rechnungsprüfung in Form der vereinbarten Abläufe unverzüglich vor Auftragserteilung zur Verfügung zu stellen. Es ist dabei zu beachten, dass die Vorgänge so rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, dass für die Prüfung ausreichend Zeit verbleibt. Im Zweifelsfall sind die Prüfungstermine vorab mit der zuständigen Dienstkraft der Rechnungsprüfung abzustimmen. Sollte eine Prüfung aus zeitlichen Gründen nicht mehr nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgen können, wird die Prüfung aus diesen Gründen abgelehnt. Über eine solche Ablehnung ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Alle Schlusszahlungen von Aufträgen, die sich oberhalb der Wertgrenze für Direktaufträge befinden, sind vor der Bezahlung der örtlichen Rechnungsprüfung in Form der vereinbarten Abläufe zur Verfügung zu stellen. Über Umfang und Anzahl der Prüfungen entscheidet die Leitung der Rechnungsprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schlussrechnungen von Direktaufträgen können für Prüfungen von der örtlichen Rechnungsprüfung angefordert werden.
- (3) Die zu prüfenden Fachbereiche haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden, auf Anforderung zuzuleiten bzw. zur Verfügung zu stellen (z. B. digitale Akten etc.).
- (5) Die zuständigen Fachbereiche weisen die örtliche Rechnungsprüfung auf alle Vorschriften, Verfügungen, Beschlüsse usw., durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, zum Datenschutz und zur Korruptionsbekämpfung erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich hin.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfungsberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an

denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die Stellungnahmen der Verwaltung hierzu unverzüglich durch den zuständigen Fachbereich zur Verfügung zu stellen.

- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält einen uneingeschränkten lesenden Zugriff für das Sitzungsprogramm, so dass die Vorlagen und Niederschriften der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschusssitzungen auch für spätere Recherchen zur Verfügung stehen.
- (8) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält elektronisch die Namen und Unterschriftsproben der anordnungsberechtigten Personen vom Fachbereich Finanzen. Außerdem sind Regelungen über die jeweilige Freigabeberechtigung für die Zahlbarmachung im IT-Verfahren mitzuteilen.
- (9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Bediensteten zu benennen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Befugnis zu vermerken.
- (10) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wichtige Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen so rechtzeitig zu unterrichten, dass sie sich vor der Entscheidung äußern kann.
- (11) Über Vergabebeschwerden (Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde, Klagen vor Zivilgerichten und Inanspruchnahme des Primär- oder Sekundärrechtsschutz bei Vergaben oberhalb der Schwelle) ist die örtliche Rechnungsprüfung unverzüglich von der ZVS in Kenntnis zu setzen.
- (12) Zu Berichten oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung hat die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister innerhalb der gesetzten Frist Stellung zu nehmen.

## **§ 8 Besondere Mitteilungspflicht**

Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei gleichzeitiger Beteiligung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters von den betroffenen Fachbereichen oder eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten (mit finanzieller Auswirkung) ergibt. Gleiches gilt für alle Vermögensschäden sowie für sämtliche Kassenfehlbeträge ab 50 Euro.

## **§ 9 Begleitende Prüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfung ist mindestens über nachstehende Angelegenheiten so rechtzeitig zu informieren, dass sie sich vor der Entscheidung der Verwaltung zur Umsetzung der Angelegenheit dazu äußern kann und die Möglichkeit hat, sich bei entscheidungsvorbereitenden Arbeits- und Abstimmungsgesprächen einzubringen:
  - 1. Vorbereitung zur Entwicklung und Beschaffung sowie Änderung von Informationsverarbeitungsprogrammen,
  - 2. Änderungen von bedeutsamen Verfahrensregelungen im Haushalt- und Rechnungswesen,
  - 3. Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung von Korruption,
  - 4. Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen mit voraussichtlichen Auftragswerten oberhalb der Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen.
- (2) Darüber hinaus kann die örtliche Rechnungsprüfung bei Veränderungen von Aufgaben oder hinzukommenden Aufgaben zur Abstimmung der Abläufe, Prozesse und Systeme beteiligt werden. Die Prüferinnen und Prüfer stehen als unabhängige Beraterinnen und Berater zur Unterstützung der Fachbereiche zur Verfügung.
- (3) Von Seiten der Rechnungsprüfung kann eine begleitende Prüfung als zweckmäßig angesehen werden, so dass die Prüfungsleitung verlangen kann, dass ihr für einen von ihr festgelegten Zeitraum und in einem von ihr festgelegten Umfang vor der Umsetzung von Entscheidungen oder der Durchführung von Maßnahmen Unterlagen vorgelegt werden, die es ihr ermöglichen, eine begleitende Prüfung durchzuführen sowie eine

Stellungnahme abzugeben.

- (4) Bei Bauinvestitions-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, bei denen durch Baufortschritt eine nachträgliche örtliche Prüfung nicht mehr oder nur noch mit erheblichem, gefügezerstörendem Aufwand möglich wäre, ist die örtliche Rechnungsprüfung – sofern sie es verlangt – so frühzeitig im Baufortschritt zu informieren, dass eine baubegleitende Prüfung möglich ist. Die Meldung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Behinderungen der Baufortführung ausgeschlossen werden können.
- (5) Bei Investitionen hat die Verwaltung die für die Einstellung von Investitionsmaßnahmen in den Produkthaushalt erforderlichen Unterlagen gem. § 13 KomHVO bereit zu halten.

## **§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach §§ 59 Abs. 3 und 102 GO NRW sowie nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen und die von ihr gebildeten Ausschüsse sinngemäß. An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen neben der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister die Kämmerin/ der Kämmerer und die Leitung der Rechnungsprüfung teil. Auf Anordnung des Ausschusses oder der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters können auch andere Bedienstete, auf Anordnung der Leitung der Rechnungsprüfung weitere Prüferinnen/Prüfer hinzugezogen werden.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist von der Leitung der Rechnungsprüfung über alle wichtigen Prüfungsangelegenheiten zu informieren.
- (4) Berichte mit Beanstandungen von erheblicher finanzieller Bedeutung oder solche, die grundsätzlich Mängel im Verwaltungshandeln aufzeigen, sind wichtige Prüfungsangelegenheiten im Sinne des Absatzes 3.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 20.10.2011 außer Kraft.

## **Artikel II**

Die Neufassung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.